



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel F7 Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Familienvereinigung)

Zusammenfassung

Dieser Artikel behandelt den Familiennachzug von in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen beziehungsweise den Einbezug von Familienangehörigen in den Status der in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen gemäss [Artikel 85c AIG](#).

Vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können gemäss [Artikel 85c AIG](#) drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren in die Schweiz nachziehen und in die vorläufige Aufnahme einbeziehen lassen, wenn sie beabsichtigen zusammenzuwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und die so in der Schweiz vereinte Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein wird. Des Weiteren darf die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen beziehen oder durch den Familiennachzug in den Genuss solcher Leistungen kommen und die nachziehende Person – ausgenommen Kinder – muss sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können oder sie muss sich zumindest zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet haben. [Artikel 85c AIG](#) ist auch anwendbar, wenn sich die Familienangehörigen bereits in der Schweiz befinden.

Der hier dargestellte Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ist abzugrenzen vom Anspruch von Flüchtlingen mit Asyl auf Nachzug (Familienasyl nach [Art. 51 AsylG](#); sog. asylrechtlicher Familiennachzug, der im Handbuchartikel [F3 Familienasyl / asylrechtlicher Familiennachzug](#) erläutert wird). Anders als beim asylrechtlichen Familiennachzug ist es beim Nachzug nach [Artikel 85c AIG](#) nicht Voraussetzung, dass die betreffenden Personen zuvor in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben und durch die Flucht getrennt wurden. Beim Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können mithin neue Familiengemeinschaften entstehen.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen	4
Kapitel 2 Familiennachzug und Einbezug in die vorläufige Aufnahme	6
2.1 Verfahren.....	6
2.1.1 Aufenthaltsort der nach- respektive einzubeziehenden Person.....	6
2.1.2 Gesuchseinreichung und Rolle der kantonalen Migrationsbehörden.....	6
2.1.2.1 Allgemeines.....	6
2.1.2.2 Abgrenzung zur Einreise in die Schweiz zwecks Eheschliessung.....	7
2.1.2.3 Vorgehen, wenn sich die einzubeziehende Person im Ausland befindet.....	7
2.1.2.4 Vorgehen, wenn sich die einzubeziehende Person in der Schweiz befindet	8
2.1.3 Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung während eines hängigen Verfahrens gemäss Artikel 85c AIG	8
2.1.4 Einreise und Rolle der Schweizer Auslandvertretungen.....	9
2.1.4.1 Reisedokument und Visum.....	9
2.1.4.2 Rolle und Zuständigkeiten der Schweizer Auslandvertretungen	9
2.1.4.3 Einreisekosten.....	10
2.2 Völkerrechtliche Aspekte.....	10
2.2.1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)...	10
2.2.1.1 Artikel 8 EMRK (Recht aus Achtung des Privat- und Familienlebens).....	10
2.2.1.2 Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)	11
2.2.2 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK).....	12
2.2.3 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK).....	12
2.3 Voraussetzungen von Artikel 85c AIG	13
2.3.1 Fristen.....	13
2.3.1.1 Wartefrist.....	13
2.3.1.2 Nachzugsfristen.....	14
2.3.1.3 Nachträglicher Familiennachzug.....	15
2.3.2 Personenkreis	16
2.3.2.1 Allgemeines.....	16
2.3.2.2 Feststellung der Identität	16
2.3.2.3 DNA-Gutachten	17
2.3.2.4 Zwangsheirat und Minderjährigenehe.....	17



2.3.2.5 Frage des Sorgerechts beim Teilfamiliennachzug	18
2.3.3 Zusammenwohnen (Art. 85c Abs. 1 Bst. a AIG).....	18
2.3.4 Bedarfsgerechte Wohnung (Art. 85c Abs. 1 Bst. b AIG).....	18
2.3.5 Sozialhilfeunabhängigkeit (Art. 85c Abs. 1 Bst. c AIG)	19
2.3.5.1 Allgemeines.....	19
2.3.5.2 Besonderheiten bei anerkannten Flüchtlingen	20
2.3.6 Sprachkompetenzen (Art. 85c Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 AIG)	20
2.3.7 Kein Bezug von Ergänzungsleistungen (Art. 85c Abs. 1 Bst. e AIG).....	21
2.3.8 Keine längerfristige Freiheitsstrafe	21
2.4 Verhältnismässigkeitsprüfung	22
2.4.1 Ermessensausübung nach Artikel 96 AIG	22
2.4.2 Interessenabwägung nach Artikel 8 Ziffer 2 EMRK	22
Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur	23



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31
Artikel 3, 8, 44, 51, 53, 54, 92

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen](#) vom 11. August 1999 (Asylverordnung 1, AsylV 1);
SR 142.311
Artikel 5 und 37

[Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen](#) vom 11. August 1999 (Asylverordnung 2, AsylV
2); SR 142.312
Artikel 53

[Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht](#) vom 18. Dezember 1987 (IPRG); SR 291
Artikel 27 und 45

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren](#) vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfah-
rensgesetz, VwVG); SR 172.021
Artikel 8

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration](#) vom 16. De-
zember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG); SR 142.20
Artikel 5, 13, 42, 43, 44, 47, 49a, 84, 85c, 86, 88, 88a, 90, 96 und 102

[Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen](#) vom 8. Oktober 2004
(GUMG); SR 810.12
Artikel 33

[Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#) vom 18. April 1999 (BV); SR 101
Artikel 2, 8, 11, 19, 29

[Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#) vom 4. November 1950
(EMRK); SR 0.101
Artikel 8 und 14

[Schweizerisches Zivilgesetzbuch](#) vom 10. Dezember 1907 (ZGB); SR 210
Artikel 105 und 106

[Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#) vom 20. November 1989 (KRK); SR 0.107
Artikel 3, 6, 9, 10, 19, 22, 24, 27, 37, 39

[Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von
ausländischen Personen](#) vom 11. August 1999 (VWWAL); SR 142.281
Artikel 20 und 24

[Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung](#) vom 15. August 2018 (VEV); SR 142.204
Artikel 7, 35 und 36



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM

Direktionsbereich Asyl

Abteilung Dublin, Aufenthalt und Resettlement

[Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit](#) vom 24. Oktober 2007 (VZAE);
SR 142.201
Artikel 31, 74, 75 und 87



Kapitel 2 Familiennachzug und Einbezug in die vorläufige Aufnahme

2.1 Verfahren

2.1.1 Aufenthaltsort der nach- respektive einzubeziehenden Person

Vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können für deren Familienangehörigen ein Gesuch um Familiennachzug und Einbezug in die vorläufige Aufnahme gemäss [Artikel 85c AIG](#) einreichen, unabhängig davon, ob sich diese noch im Ausland oder bereits in der Schweiz befinden. Die Anwesenheit der einzubeziehenden Person in der Schweiz – auch wenn illegal – stellt kein Hindernis für eine materielle Prüfung der Voraussetzungen von [Artikel 85c AIG](#) dar (vgl. zum Ganzen [BVGE 2017 VII/8](#)). Gleichzeitig stellte das Bundesverwaltungsgericht klar, dass die betroffenen Familienangehörigen aus ihrer Anwesenheit in der Schweiz jedoch keine weitergehenden Rechte ableiten können.

2.1.2 Gesuchseinreichung und Rolle der kantonalen Migrationsbehörden

2.1.2.1 Allgemeines

Gesuche um Familiennachzug und Einbezug in die vorläufige Aufnahme sind bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde einzureichen ([Art. 24 VVWAL](#) i.V.m. [Art. 74 Abs. 1 VZAE](#); vgl. zum Folgenden auch [Weisung zum Asylgesetz III/6: Rechtliche Stellung](#), Ziff. 6.3.9). Diese bringt dem SEM unverzüglich den Eingang des Gesuchs mit dem Formular 1 «Anzeige Gesuch gemäss Art. 85c AIG (Familiennachzug / Einbezug in die vorläufige Aufnahme)» ([Anhang 2.1 zu Weisung III / 6.3.9](#)) zur Kenntnis. Anschliessend holt sie alle notwendigen Unterlagen ein und prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind ([Art. 74 Abs. 2 VZAE](#)). Nach maximal zwei Monaten lässt die kantonale Migrationsbehörde dem SEM ihre Stellungnahme und alle bis zu diesem Zeitpunkt eingeholten Unterlagen mit dem dafür vorgesehenen Formular 2 «Stellungnahme zu Art. 85c AIG (Familiennachzug / Einbezug in die vorläufige Aufnahme)» ([Anhang 2.2 zu Weisung III / 6.3.9](#)) zukommen. Im Rahmen des kantonalen Vorverfahrens hat die zuständige Migrationsbehörde – je nach Aufenthaltsort der nach- respektive einzubeziehenden Familienangehörigen – die unter den nachfolgenden Ziffern 2.1.2.3 und 2.1.2.4 erwähnten Besonderheiten zu beachten.

Die kantonalen Migrationsbehörden sind dazu verpflichtet, Familiennachzugsgesuche auch vor Ablauf der in [Artikel 85c AIG](#) erwähnten Karenzfrist von drei Jahren an das SEM weiterzuleiten, sobald es sich beim zu beurteilenden Sachverhalt um eine charakteristische Situation von [Artikel 85c AIG](#) handelt ([BGE 141 I 49](#), E. 3.5.2 [Pra 9/2015 Nr. 82]). Für deren Entgegennahme sowie die Einleitung des kantonalen Vorverfahrens wird keine persönliche Vorsprache der sich noch im Ausland aufhaltenden Familienangehörigen bei einer Schweizer Vertretung (respektive die Einreichung eines Gesuchs um Erteilung eines nationalen Visums D) vorausgesetzt.

Die kantonalen Migrationsbehörden sind nicht dazu befugt, Gesuche um Familiennachzug und Einbezug in die vorläufige Aufnahme materiell zu entscheiden, nicht darauf einzutreten oder sie zeitlich zu verzögern.



Bei Anordnung der vorläufigen Aufnahme muss die ausländische Person die heimatlichen Reise und Identitätspapiere beim SEM hinterlegen ([Art. 20 Abs. 1 VVWAL](#)). Soweit diese nicht bereits dort deponiert sind, ist die kantonale Behörde für den Einzug der Papiere besorgt und leitet sie an das SEM weiter ([Weisung zum Asylgesetz III/6: Rechtliche Stellung](#), Ziff. 6.3.3).

2.1.2.2 Abgrenzung zur Einreise in die Schweiz zwecks Eheschliessung

Von Gesuchen um Familiennachzug nach [Artikel 85c AIG](#) sind *Gesuche um Erteilung einer Einreisebewilligung und Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Eheschliessung (Visumsgesuch zwecks Heirat)* zu unterscheiden. Die Kompetenz für die Behandlung solcher Gesuche liegt bei den kantonalen Migrationsbehörden.

Beabsichtigt die zukünftige ausländische Ehegattin beziehungsweise der zukünftige ausländische Ehegatte einer vorläufig aufgenommenen Person oder eines vorläufig aufgenommenen Flüchtlings, direkt nach der Heirat in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen, muss zusätzlich zum Visumsgesuch ein Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme nach [Artikel 85c AIG](#) eingereicht werden, dessen Behandlung in die Zuständigkeit des SEM bleibt.

Die kantonale Migrationsbehörde entscheidet über den Antrag auf Einreise und Aufenthalt in der Schweiz bis zur Eheschliessung. In solchen Fällen kann sie das SEM um eine Vorprüfung der Voraussetzungen nach [Artikel 85c AIG](#) ersuchen. Dafür muss sie dem SEM ihre Stellungnahme im Sinne von [Artikel 74 Absatz 2 VZAE](#) und den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen mit dem Formular 2 «Stellungnahme zu Art. 85c AIG (Familiennachzug / Einbezug in die vorläufige Aufnahme)» ([Anhang 2.2 zu Weisung III / 6.3.9](#)) weiterleiten.

2.1.2.3 Vorgehen, wenn sich die einzubeziehende Person im Ausland befindet

Sind die materiellen und zeitlichen Voraussetzungen von [Artikel 85c AIG](#) erfüllt, bewilligt das SEM den Familienangehörigen die Einreise in die Schweiz, indem es der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland eine *Einreisebewilligung* zukommen lässt.

Nach erfolgter Einreise müssen sich die nachgezogenen Familienangehörigen von *vorläufig aufgenommenen Personen* bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde melden. Diese meldet ihrerseits dem SEM die erfolgte Einreise und leitet die heimatlichen Ausweisschriften der Angehörigen weiter ([Art. 20 Abs. 1 VVWAL](#)). Das SEM erlässt in der Folge für die nachgezogenen Personen in der Regel eine Wegweisungsverfügung mit gleichzeitiger vorläufiger Aufnahme (*Einbezug in die vorläufige Aufnahme*).

Beim Nachzug von Familienangehörigen *vorläufig aufgenommener Flüchtlinge* melden sich die nachgezogenen Personen – ausgenommen Kinder unter 14 Jahren – nach ihrer Einreise in einem Bundesasylzentrum. Im Rahmen eines Asylverfahrens prüft das SEM, ob diese Personen selbstständig (originär) die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft erfüllen und ihnen gegebenenfalls Asyl zu gewähren ist ([Art. 74 Abs. 5 Satz 2 VZAE](#) i.V.m. [Art. 37 AsylIV 1](#) i.V.m. [Art. 5 AsylIV 1](#) und [Art. 3 AsylIG](#)). Andernfalls wird geprüft, ob sie derivativ als Flüchtling anzuerkennen (*Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft* gemäss [Art. 51 Abs. 1 AsylIG](#)), aus der Schweiz wegzuweisen, jedoch wegen Unzulässigkeit des Wegweisungs vollzugs vorläufig in der Schweiz aufzunehmen sind ([BVGE 2007/19](#), E. 3.3). Ein Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die vorläufige Aufnahme erfolgt erst, wenn feststeht, dass die einzubeziehende Person die Flüchtlingseigenschaft nicht selbstständig nach [Artikel 3 AsylIG](#) erfüllt ([Art. 74 Abs. 5 Satz 2 VZAE](#) i.V.m. [Art. 37 AsylIV 1](#)). Macht die nachgezogene Person weder eigene Asyl-



gründe geltend noch ersucht sie um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des vorläufig aufgenommenen Angehörigen in der Schweiz, meldet sie sich direkt bei der kantonalen Migrationsbehörde ([Weisung zum Asylgesetz III/6: Rechtliche Stellung](#), Ziff. 6.3.9.3). Sie wird vom SEM daraufhin lediglich in die vorläufige Aufnahme des Angehörigen, nicht aber in dessen Flüchtlingseigenschaft einbezogen oder als Flüchtling anerkannt.

2.1.2.4 Vorgehen, wenn sich die einzubeziehende Person in der Schweiz befindet

Hält sich die einzubeziehende Person illegal in der Schweiz auf, hat die kantonale Behörde bis zum Abschluss des Verfahrens keine Wegweisung zu verfügen. Liegt bereits eine asyl- oder ausländerrechtliche Wegweisung vor, hat die kantonale Behörde den Vollzug für die Dauer des Verfahrens provisorisch auszusetzen ([Weisung zum Asylgesetz III/6: Rechtliche Stellung](#), Ziff. 6.3.9.4).

Auch in dieser Konstellation meldet die kantonale Migrationsbehörde dem SEM in einem ersten Schritt unverzüglich den Eingang des Gesuchs mit dem dafür vorgesehenen Formular 1 «Anzeige Gesuch gemäss Art. 85c AIG (Familiennachzug / Einbezug in die vorläufige Aufnahme)» ([Anhang 2.1 zu Weisung III / 6.3.9](#)). Falls die vorläufig aufgenommene Person über die Flüchtlingseigenschaft verfügt, klärt die kantonale Migrationsbehörde sie und deren Familienangehörigen über den Inhalt des Formulars 3 «Erklärung zu Art. 51 Abs. 1 AsylG» ([Anhang 2.3 zu Weisung III / 6.3.9](#)) auf und lässt dieses dem SEM zusammen mit dem Formular 1 zukommen ([Weisung zum Asylgesetz III/6: Rechtliche Stellung](#), Ziff. 6.3.9.4).

Ersuchen die Betroffenen um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft gemäss [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#) oder machen eigene Asylgründe geltend, nimmt die kantonale Migrationsbehörde vorerst keine Instruktionsmassnahmen zur Abklärung der Voraussetzungen von Artikel 85c AIG vor. Das SEM prüft in diesem Fall zuerst das Gesuch gemäss [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#) respektive das Asylgesuch und informiert die kantonale Migrationsbehörde nach dessen Abschluss, ob das Verfahren gemäss [Artikel 85c AIG](#) weiterzuführen ist. Ist dies der Fall, lässt die kantonale Migrationsbehörde dem SEM ihre Stellungnahme zu den gesetzlichen Voraussetzungen für den Einbezug in die vorläufige Aufnahme ([Art. 74 Abs. 2 VZAE](#)) mit dem dafür vorgesehenen Formular 2 «Stellungnahme zu Art. 85c AIG (Familiennachzug / Einbezug in die vorläufige Aufnahme)» ([Anhang 2.2 zu Weisung III / 6.3.9](#)) zukommen. Sind die Voraussetzungen für einen Einbezug in die vorläufige Aufnahme erfüllt, wird die betroffene Person in die vorläufige Aufnahme ihres Angehörigen einbezogen (*Einbezug in die vorläufige Aufnahme*, [Weisung zum Asylgesetz III/6: Rechtliche Stellung](#), Ziff. 6.3.9.4).

2.1.3 Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung während eines hängigen Verfahrens gemäss Artikel 85c AIG

Erhält eine vorläufig aufgenommene Person oder ein vorläufig aufgenommener Flüchtling eine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf [Artikel 84 Absatz 5 AIG](#) (*Härtefallbewilligung*), erlischt die vorläufige Aufnahme von Gesetzes wegen ([Art. 84 Abs. 4 AIG](#)) und der Einbezug der Familienangehörigen in die vorläufige Aufnahme gestützt auf [Artikel 85c AIG](#) ist nicht mehr möglich. Aufgrund des Wegfalls der Rechtsgrundlage wird das Gesuch gemäss [Artikel 85c AIG](#) gegenstandslos und vom SEM in der Folge abgeschrieben. Es liegt neu in der Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Familiennachzug respektive die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an die Familienangehörigen gestützt auf [Artikel 44 AIG](#) erfüllt sind. Das SEM ist für den Fall nicht mehr zuständig, muss das Familien-



nachzugsgesuch gestützt auf [Artikel 8 Absatz 1 VwVG](#) jedoch von Amtes wegen an die zuständige kantonale Migrationsbehörde weiterleiten ([BVGer F-2872/2022 vom 30. November 2022](#), E. 4.3). Dies gilt unabhängig davon, ob bereits eine Einreisebewilligung erteilt wurde oder die Voraussetzungen von [Artikel 85c AIG](#) vom SEM noch nicht abschliessend geprüft wurden.

Hat das SEM bereits eine Einreisebewilligung erteilt und verfügt die nachziehende Person über die Flüchtlingseigenschaft, ist von den kantonalen Migrationsbehörden zu beachten, dass die Familienangehörigen nach deren Einreise auch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft gestützt auf [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#) ersuchen können.

2.1.4 Einreise und Rolle der Schweizer Auslandvertretungen

2.1.4.1 Reisedokument und Visum

Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen, müssen über ein für den Grenzübergang anerkanntes Ausweispapier und über ein Visum verfügen, sofern dieses erforderlich ist ([Art. 5 Abs. 1 Bst. a AIG](#)). Ein entsprechendes Gesuch ist bei der zuständigen Schweizer Vertretung einzureichen. Das SEM kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Reisedokumentenpflicht bewilligen, insbesondere aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler Interessen ([Art. 7 VEV](#)). Kann kein gültiger heimatlicher Reisepass erbracht werden respektive ist die Beschaffung eines heimatlichen Reisedokumentes nicht zumutbar (z.B. bei anerkannten Flüchtlingen und Angehörigen von solchen) kann die Einreise in die Schweiz – bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen – dennoch bewilligt werden. Die zuständige Schweizer Auslandvertretung erlässt in diesem Fall – auf Anweisung des SEM – ausnahmsweise einen Laissez-passer.

2.1.4.2 Rolle und Zuständigkeiten der Schweizer Auslandvertretungen

Befindet sich die einzubeziehende Person im Ausland, kommt die zuständige Schweizer Vertretung bei Familiennachzugsverfahren gemäss [Artikel 85c AIG](#) spätestens dann ins Spiel, wenn das SEM ihr eine Einreisebewilligung zukommen lässt. Das SEM kann aber auch bereits im Rahmen der Gesuchsprüfung Kontakt mit der Schweizer Vertretung aufnehmen, beispielsweise zwecks Dokumentenüberprüfung oder falls zum Nachweis der Abstammung ein DNA-Gutachten durchzuführen ist.

Aus den Ausführungen unter Ziffer 2.1.2 ergibt sich, dass die Zuständigkeit für den Entscheid von Gesuchen gemäss [Artikel 85c AIG](#) dem SEM obliegt, wobei die Gesuche bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde einzureichen sind und diese das kantonale Vorverfahren durchführen. Fälschlicherweise bei Schweizer Vertretungen eingereichte Gesuche gemäss [Artikel 85c AIG](#) sind von diesen folglich, auch bei Fehlen von heimatlichen Identitäts- respektive Reisedokumenten, umgehend an die zuständige kantonale Migrationsbehörde weiterzuleiten.

In Fällen von [Artikel 85c AIG](#) ist das SEM zuständig für die Bewilligung oder Verweigerung der Einreise in die Schweiz ([Art. 35 Abs. 1 VEV](#)). Die Schweizer Auslandvertretungen sind gemäss [Artikel 36 VEV](#) zuständig für die Erteilung, Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung von Visa im Namen der zuständigen Behörde, bei Verfahren gemäss [Artikel 85c AIG](#) also dem SEM. Liegt eine gültige Einreisebewilligung vor, beschränkt sich die Aufgabe der Vertretung folglich darauf, die Person zu identifizieren. Dies gilt selbst dann, wenn kein gültiger heimatlicher Reisepass vorliegt. Die Vertretungen sind nicht befugt, sich über einen Entscheid des



SEM hinwegzusetzen und entgegen seiner Anweisung die Ausstellung eines Visums oder eines Laissez-passer zu verweigern. Hegt sie Zweifel an der Identität der zur Einreise bewilligten Person, hält sie mit dem SEM Rücksprache.

2.1.4.3 Einreisekosten

Familiennachzugsgesuche gestützt auf [Artikel 85c AIG](#) werden grundsätzlich nur bewilligt, wenn die vorläufig aufgenommene Person oder der vorläufig aufgenommene Flüchtling finanziell unabhängig ist. Folglich werden auch die Einreisekosten grundsätzlich von der gesuchstellenden Person und seinen Familienangehörigen getragen.

In Ausnahmefällen kann das SEM für Angehörige von anerkannten *Flüchtlingen*, denen die Einreise in die Schweiz im Rahmen der Familienzusammenführung nach [Artikel 85c AIG](#) bewilligt wurde, auf Gesuch hin die Übernahme der Einreisekosten gutheissen ([Art. 92 Abs. 1 AsylG](#) i.V.m. mit [Art. 53 Bst. d AsylV 2](#)). Die Einreisekosten werden durch den Bund nur übernommen, wenn die einreisende Person über keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten verfügt ([BVGer F-80/2021 vom 18. November 2023](#), E. 3.2)

2.2 Völkerrechtliche Aspekte

2.2.1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

2.2.1.1 Artikel 8 EMRK (Recht aus Achtung des Privat- und Familienlebens)

[Artikel 8 Ziffer 1 EMRK](#) garantiert den Schutz des Familienlebens, welches in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern, umfasst. Der Schutz des [Artikels 8 EMRK](#) ist jedoch nicht auf den erwähnten Personenkreis beschränkt. Sofern eine stabile eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, können sich auch Konkubinatspartner auf [Artikel 8 EMRK](#) berufen ([BVGE 2023 VII/6](#), E.7.3).

Im Grundsatzurteil [BVGE 2018 VII/4](#) hat das Bundesverwaltungsgericht seine Praxis dahingehend geändert, dass der aus [Artikel 8 Ziffer 1 EMRK](#) fliessende Anspruch auf Familiennachzug weiterbesteht, wenn das nachzuziehende Kind während des Verfahrens volljährig wird.

Die Konventionsgarantie des [Artikels 8 EMRK](#) kann berührt (und damit potentiell verletzt) sein, wenn einer ausländischen Person, deren Familienangehörige sich hier aufhalten, die Anwesenheit untersagt und damit ihr Zusammenleben vereitelt wird. Sie ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich erst dann berührt, wenn eine staatliche Massnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zu einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass den beteiligten Personen möglich beziehungsweise zumutbar wäre, das Familienleben andernorts zu führen. Gleichwohl können sich auch solche Personen auf [Artikel 8 EMRK](#) berufen, die zwar kein gefestigtes Aufenthaltsrecht im Sinne der langjährigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung haben (Schweizer Bürgerrecht, Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung auf deren Verlängerung ein Anspruch besteht), deren Anwesenheit in der Schweiz jedoch faktisch als Realität hingenommen wird beziehungsweise aus objektiven Gründen hingenommen werden muss ([BVGE 2023 VII/6](#), E. 7.3).



Das Bundesverwaltungsgericht hat *vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen* ein «faktisches Anwesenheitsrecht» in der Schweiz zuerkannt, da sie in der Regel nicht nur vorübergehend, sondern langfristig nicht mehr in ihren Herkunftsstaat zurückkehren können. Aufgrund dessen können sie sich grundsätzlich auch auf [Artikel 8 EMRK](#) berufen, sofern ihr Status nicht in absehbarer Zeit aufgehoben wird ([BVGE 2017 VII/4](#), E. 6.3). In Ausnahmefällen kann auch *vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingseigenschaft* ein «faktisches Anwesenheitsrecht» in der Schweiz zuerkannt werden, wobei in der Regel ein mehrjähriger Aufenthalt vorausgesetzt wird (vgl. Urteile des [BVGer F-1251/2020 vom 30. März 2020](#), E. 6.2.2 f.; [F-7054/2016 vom 17. Dezember 2018](#), E. 5.8 ff.)

Die Eröffnung des Schutzbereichs von [Artikel 8 Ziffer 1 EMRK](#) führt jedoch nicht per se zu einem Anspruch auf Einreise und Aufenthalt in einem Konventionsstaat ([BVGE 2021 VI/1](#), E. 13.2 und 13.3, je m.w.H.). Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen ([Art. 8 Ziff. 2 EMRK](#), siehe dazu Ziff. 2.4.2), bei der die einzelfallspezifischen Umstände berücksichtigt werden.

Die Voraussetzungen für den Familiennachzug gemäss [Artikel 85c Absatz 1 Buchstaben a bis c AIG](#) sind einer völkerrechtskonformen Auslegung zugänglich ([BVGE 2017 VII/4](#), E. 4). Kann sich die gesuchstellende Person auf [Artikel 8 EMRK](#) berufen und würde die Verweigerung des nachgesuchten Familiennachzugs und Einbezugs in die vorläufige Aufnahme den in [Artikel 8 EMRK](#) verbürgten Anspruch auf Achtung des Familienlebens verletzen, wäre dieser direkt gestützt auf die völkerrechtliche Bestimmung zu bewilligen (vgl. zur Frage des Vorrangs des Völkerrechts [BVGE 2023 VII/6](#), E. 6.2).

2.2.1.2 Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)

Nach [Artikel 14 EMRK](#) ist der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten "ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten". Das Diskriminierungsverbot der EMRK hat keine eigenständige Bedeutung. Seine Anwendung setzt voraus, dass der in Frage stehende Sachverhalt in den Anwendungsbereich einer Vorschrift der EMRK fällt. Nicht notwendig ist indes, dass diese Vorschrift verletzt ist. Eine verbotene Diskriminierung liegt vor, wenn Personen in vergleichbarer oder rechtserheblich ähnlicher Lage unterschiedlich behandelt werden, das heisst die unterschiedliche Behandlung von Personen ist dann eine unzulässige Diskriminierung, wenn ihr eine sachliche und vernünftige Rechtfertigung fehlt (d.h. mit der Massnahme kein legitimes Ziel verfolgt wird) oder zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel kein angemessenes Verhältnis besteht. Eine Diskriminierung kann gemäss Praxis auch darin bestehen, dass Unterscheidungen unterbleiben, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen, womit eine Diskriminierung durch Gleichbehandlung vorliegt. Massstab für eine korrekte Bewertung eines Sachverhalts soll demnach die Prämisse sein, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird ([BVGer D-1993/2015 vom 21. April 2017](#), E. 5.2 und 5.3).

Bei einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Festhalten am Kriterium der Sozialhilfeunabhängigkeit im Sinne von [Artikel 85c Absatz 1 Buchstabe c AIG](#) als Voraussetzung für einen Familiennachzug zu einer (indirekten) Diskriminierung von Menschen mit einer psychischen und physischen Gesundheitsbeeinträchtigung führen kann. Für eine Ungleichbehandlung können jedoch qualifizierte respektive objektive und



vernünftige Rechtfertigungsgründe bestehen, wenn die Massnahme ein gewichtiges und legitimes öffentliches Interesse verfolgt, zur Erreichung dieses Interesses geeignet und erforderlich ist und sich gesamthaft als verhältnismässig erweist. Die in [Artikel 14 EMRK](#) und [Artikel 8 Absatz 2 BV](#) sowie [Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderung](#) (BRK, SR 0.109) verankerten Diskriminierungsverbote sowie [Artikel 23 Absatz 1 BRK](#) verleihen deshalb keine über [Artikel 8 EMRK](#) hinausgehenden Rechte ([BVGer F-155/2021 vom 13. März 2023](#), E. 8.2).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Verletzung von [Artikel 14 EMRK](#) in Verbindung mit [Artikel 8 EMRK](#) vor, wenn einer Person die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgrund gesundheitlicher Probleme verunmöglicht wird und daher auf eine nicht selbstverschuldete Fürsorgeabhängigkeit geschlossen werden muss ([BVGer E-1339/2010 vom 24. Juli 2013](#); siehe auch [BVGer D-1993/2015 vom 21. April 2017](#), E. 5.3.3.4, in dem eine Diskriminierung verneint wurde). Entscheidend in solchen Fällen ist, ob die gesuchstellende Person – im Rahmen ihrer Möglichkeit – alles in ihrer Kraft Liegende getan hat, um der Sozialhilfeabhängigkeit zu entgehen. Im erstgenannten Fall bezog der Gesuchsteller eine bescheidene IV-Rente und wurde zu 50% arbeitsfähig erklärt. Nach Auffassung des Gerichts würde er infolge seiner (schweren) Behinderung nie in der Lage sein, finanziell unabhängig zu werden ([BVGer E-1339/2010 vom 8.7.2013](#), E. 5).

2.2.2 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK)

Soweit Kinder betroffen sind, ist dem Kindeswohl im Sinne einer Leitmaxime eine gewichtige Bedeutung zuzumessen, wobei wiederum die einzelfallspezifischen Umstände, namentlich das Alter, die Situation im Heimatstaat und die Abhängigkeit von den Eltern, massgeblich sind. Der Umstand allein, dass das Kind in einem Staat eine bessere Ausgangslage hat, reicht selbstredend nicht aus. Wenngleich gemäss [Artikel 3 Absatz 1 KRK](#) das Kindeswohl im Rahmen der Interessenabwägung vorrangig zu berücksichtigen und Familiennachzugsgesuche gemäss [Artikel 10 Absatz 1 KRK](#) wohlwollend, human und beschleunigt zu bearbeiten sind, begründen diese Bestimmungen keine eigenständigen Rechtsansprüche, die über die Garantien von [Artikel 8 EMRK](#) hinausgehen. Dies gilt auch in Bezug auf [Artikel 6, 9, 10 Absatz 2, 19, 22, 24, 27, 37 Buchstabe a](#) und [39 KRK](#) ([BVGer F-155/2021 vom 13. März 2023](#), E.7.3). Im Übrigen hat die Schweiz gerade im Hinblick auf die Gesetzgebung über die Familienzusammenführung einen Vorbehalt zu [Artikel 10 Absatz 1 KRK](#) angebracht (siehe dazu [BGE 124 II 361](#), E. 3b m.H.). Ebenfalls keine direkten Rechtsansprüche vermitteln [Artikel 11 BV](#) und [Artikel 19 BV](#) ([BVGer F-2186/2015 vom 6. Dezember 2016](#), E. 6.3.8).

2.2.3 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK)

Im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (FK, SR 0.142.30) wurde der Grundsatz der "Familieneinheit" beziehungsweise das Recht des Flüchtlings auf "Wiedervereinigung mit seiner Familie" nicht als Bestandteil der Definition des Flüchtlingsbegriffs aufgenommen. Indessen wurde in der Schlussakte der Konferenz, die zur Annahme der FK führte, das "Recht der Familieneinheit" von den Teilnehmern der Konferenz als ein essentielles Recht des Flüchtlings anerkannt. Weiter wurden die Regierungen – in Form einer Empfehlung – aufgefordert, "die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Familie des Flüchtlings durchzuführen, besonders im Hinblick darauf sicherzustellen, dass die Einheit der Familie des Flüchtlings aufrechterhalten bleibt, besonders in Fällen, in denen der Familienvorstand die für die Aufnahme in einem bestimmten Land erforderlichen Voraussetzungen erfüllt". Daraus wird



ersichtlich, dass sich aus den Empfehlungen der Schlussakte der FK kein absolutes Recht auf Einreise ergibt und das Recht auf Familieneinheit nicht tangiert wird, wenn die Einreise von Angehörigen an gewisse Bedingungen geknüpft wird ([BVGer E-4581/2013 vom 9. Juli 2014](#), E. 5.3.1).

2.3 Voraussetzungen von Artikel 85c AIG

[Artikel 85c AIG](#) legt die Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, damit der Familiennachzug bewilligt werden kann. Die Bestimmung definiert den Kreis der nachziehbaren Personen, schreibt eine einzuhaltende dreijährige Wartefrist vor und stellt weitere materielle Voraussetzungen auf, welche kumulativ erfüllt sein müssen: Die Familie muss über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen (Buchstabe b), in der sie zusammenleben wird (Buchstabe a), und darf nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein (Buchstabe c). Zusätzlich muss sich der nachziehende Ehegatte oder die nachziehende Ehegattin in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können oder zu einem entsprechenden Sprachförderungsangebot angemeldet sein (Buchstabe d) und die nachziehende Person darf weder zum Zeitpunkt des Gesuchs noch infolge des Familiennachzugs jährliche Ergänzungsleistungen beziehen (Buchstabe e). Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren findet die Voraussetzung nach Buchstabe d keine Anwendung. Zudem kann davon abgewichen werden, wenn wichtige Gründe nach [Artikel 49a Absatz 2 AIG](#) vorliegen ([Art. 85c Abs. 2 AIG](#)).

Beim Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen nach [Artikel 85c AIG](#) handelt es sich um eine sogenannte *Ermessensbewilligung*. Anders als beispielsweise beim Nachzug von Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern ([Art. 42 AIG](#)) und von Ehegatten und Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung ([Art. 43 AIG](#)) besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Familiennachzug.

Die materiellen Voraussetzungen von [Artikel 85c AIG](#) sind – mit Ausnahme der dreijährigen Wartefrist – mit den Voraussetzungen des Familiennachzugs von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung gemäss [Artikel 44 AIG](#) identisch. Insofern ist auch die bundesgerichtliche Praxis und Rechtsprechung zu [Artikel 44 AIG](#) bei [Artikel 85c AIG](#) zu berücksichtigen ([BVGer E-7013/2013 vom 27.3.2014](#), E. 4.1; vgl. dazu ausführlich [Weisung zum Ausländerbereich I/6: Familiennachzug](#)).

2.3.1 Fristen

2.3.1.1 Wartefrist

Der Familiennachzug und der Einbezug in die vorläufige Aufnahme sind gemäss Gesetzeswortlaut drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme möglich ([Art. 85c AIG](#)). Die Wartefrist beginnt mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme; der Eintritt der Rechtskraft ist unbeachtlich (Illes, Ruedi in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar AIG, 2024, Art. 85 N 32).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Grundsatzurteil *M.A. v. Denmark* vom 9. Juli 2021 (Beschwerde Nr. [6697/18](#)) festgehalten, dass eine gesetzliche Wartefrist von drei Jahren beim Familiennachzug von ausländischen Personen nicht vereinbar ist mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss [Artikel 8 EMRK](#). Obwohl den Staaten ein weiter Ermessensspielraum bei der Festlegung der Wartefrist zukomme, sei ein ange-



messenes Gleichgewicht zwischen den privaten Interessen und dem wirtschaftlichen Wohlergehen des betroffenen Staates herzustellen. Ab einer Wartefrist von mehr als zwei Jahren müsse daher immer eine Einzelfallprüfung erfolgen (Verhältnismässigkeitsprüfung). Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Grundsatzurteil [BVGE 2022 VII/6](#) bestätigt. Demnach hat das SEM Gesuche bereits 18 Monate nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme individuell und eingehend zu prüfen. Dabei sind die vom EGMR genannten Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere aber der Grad der Integration in der Schweiz, das Vorhandensein unüberwindbarer Hindernisse für die Fortsetzung des Familienlebens im Herkunftsland oder in einem Drittstaat sowie das Wohl des Kindes. Erweist sich ein Verweis auf die noch laufende Wartefrist im Einzelfall als unverhältnismässig, kann ein Familiennachzug bereits vor Ablauf der gesetzlichen Wartefrist bewilligt werden ([Weisung zum Asylgesetz III/6: Rechtliche Stellung](#), Ziff. 6.3.9.1)

2.3.1.2 Nachzugsfristen

Sind die zeitlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt – das heisst nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist – muss das Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden. Das Gesuch für Kinder über zwölf Jahren muss innerhalb von zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Entsteht das Familienverhältnis erst nach Ablauf der zeitlichen Voraussetzungen, beginnen diese Fristen zu diesem späteren Zeitpunkt zu laufen ([Art. 74 Abs. 3 VZAE](#), vgl. auch [Art. 47 Abs. 1 und 3 AIG](#)). Die Nachzugsfristen setzen somit bei vorbestehenden Familienverhältnissen nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist ein. Auf diesen Zeitpunkt wird grundsätzlich auch abgestellt, wenn die nachziehende Person später – beispielsweise aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls ([Art. 31 VZAE](#)) – eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) erhält ([Weisung zum Ausländerbereich I/6: Familiennachzug](#), Ziff. 6.10.2). Reicht jemand ein Gesuch schon nach zweijähriger Wartefrist ein, hat diese Person gestützt auf das geltende Recht sechs Jahre Zeit, seine Familienangehörigen nachzuziehen. Die geltenden Nachzugsfristen werden aufgrund des Verweises in [Artikel 74 Absatz 3 VZAE](#) auf [Artikel 85c AIG](#) beibehalten ([Weisung zum Asylgesetz III/6: Rechtliche Stellung](#), Ziff. 6.3.9.1).

Wird ein Kind während der fünfjährigen Nachzugsfrist zwölf Jahre alt, gilt ab diesem Zeitpunkt die einjährige Frist, sofern seit Beginn der ursprünglichen Frist von fünf Jahren weniger als vier Jahre vergangen sind. Wenn in Bezug auf die ursprüngliche Frist von fünf Jahren zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind zwölf Jahre alt wird, mehr als vier Jahre vergangen sind, muss der Familiennachzug vor Ablauf der ursprünglichen Frist von fünf Jahren beantragt werden. Bei der einjährigen Frist handelt es sich nicht um eine zusätzliche Frist neben der Frist von fünf Jahren; sie stellt vielmehr eine Verkürzung der Frist von fünf Jahren dar (vgl. [BGer 2C 205/2011 vom 3. Oktober 2011](#), E. 3.5 zu [Art. 47 Abs. 1 AIG](#) sowie [Weisung zum Ausländerbereich I/6: Familiennachzug](#), Ziff. 6.10.1).

Die Minderjährigkeit der Kinder, um deren Nachzug ersucht wird, muss im Zeitpunkt der Gestuchstellung vorliegen ([BGE 136 II 497](#) E. 3.4). Ehegatten, welche zusammenleben beziehungsweise das Zusammenwohnen beabsichtigen, sind beim Nachzug der gemeinsamen Kinder als Einheit zu werten, weshalb sich ein Ehegatte die verpasste Frist des anderen Ehegatten entgegenhalten lassen muss ([BVGer C-1902/2012 vom 18. Februar 2014](#), E. 4.2.4; [BGer 2C 205/2011 vom 3. Oktober 2011](#), E. 4.5).



2.3.1.3 Nachträglicher Familiennachzug

Ein nachträglicher, das heisst nach Ablauf der vorgenannten Nachzugsfristen beantragter Familiennachzug, kann nur bei Vorliegen von *wichtigen familiären Gründen* bewilligt werden ([Art. 74 Abs. 4 VZAE](#)). Sind Kinder betroffen, liegen gemäss [Artikel 75 VZAE](#) wichtige familiäre Gründe vor, wenn das Kindeswohl nur durch den Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann. Entgegen dem Wortlaut dieser Verordnungsbestimmung ist dabei nach der Rechtsprechung jedoch nicht ausschliesslich auf das Kindeswohl abzustellen; es bedarf vielmehr einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller relevanten Elemente im Einzelfall. Dabei ist dem Sinn und Zweck der Fristenregelung Rechnung zu tragen, welche die Integration der Kinder erleichtern will, indem diese durch einen frühzeitigen Nachzug unter anderem auch eine möglichst umfassende Schulbildung in der Schweiz geniessen sollen. Zudem geht es darum, Nachzugsge-suchen entgegenzuwirken, die in rechtsmissbräuchlicher Absicht erst kurz vor Erreichen des erwerbstätigen Alters gestellt werden und bei denen die erleichterte Zulassung zur Erwerbstätigkeit und nicht (mehr) die Bildung einer echten Familiengemeinschaft im Vordergrund steht. Die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Fristen hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme zu bleiben ([BVGer C-2103/2012 vom 5. Dezember 2013](#), E. 5.4.1 mit Hinweis auf [BGer 2C 97/2013 vom 26. August 2013](#), E. 2.3). Zu prüfen ist stets, ob im Heimatland nicht *alternative Betreuungsmöglichkeiten* bestehen, die es dem Kind erlauben, dort zu bleiben, wo es aufgewachsen ist. Gerade Jugendliche, die bisher stets im Heimatland gelebt haben, sind nur mit Zurückhaltung aus ihrer bisherigen Umgebung und dem vertrauten Beziehungsnetz zu reissen ([BVGer C-2103/2012 vom 5. Dezember 2013](#), E. 5.4.2; [BGer 2D 5/2013 vom 22. Oktober 2013](#), E. 4.1; [BGE 137 I 284](#), E. 2.2). An den Nachweis der fehlenden Betreuungsmöglichkeit im Heimatland stellt die Rechtsprechung umso höhere Anforderungen, je älter das nachzuziehende Kind ist und je grösser die Integrationsschwierigkeiten erscheinen, die ihm hier drohen ([BVGer C-2103/2012 vom 5. Dezember 2013](#), E. 5.4.2; [BVGer C-1097/2012 vom 13. März 2013](#), E. 3.1.1 mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Liegt jedoch eine Veränderung der Betreuungsverhältnisse vor, insbesondere bei Wegfall (bspw. durch Tod) der bisherigen Betreuungsperson(en) oder durch die alters- sowie gesundheitsbedingte Ungeeignetheit der bisherigen Betreuungsperson, ist der nachträgliche Nachzug grundsätzlich zu bewilligen, wenn es dem Kindeswohl nicht offensichtlich widerspricht und keine Betreuungsalternative im Herkunftsstaat besteht ([BVGer C-5122/2012 vom 13. März 2013](#)).

Werden Betreuungsprobleme geltend gemacht, liegt es an den Gesuchstellenden, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ([Art. 90 AIG](#); vgl. auch [Art. 8 Abs. 1 AsylG](#)) aufzuzeigen, dass und inwiefern alternative Betreuungsmöglichkeiten gesucht worden sind und warum solche nicht in Betracht kommen (vgl. [BGer 2C 205/2011 vom 3. Oktober 2011](#), E. 4.6).

Kinder über 14 Jahren werden zum Familiennachzug angehört, "sofern dies erforderlich ist" ([Art. 74 Abs. 4 VZAE](#); vgl. auch [Art. 47 Abs. 4 AIG](#)). Die Anhörung findet in der Regel bei der schweizerischen Vertretung im Ausland statt. Wenn die Kinder durch ihre Eltern vertreten werden und die Interessen aller beteiligten Personen gleichläufig sind, kann die Ansicht der Kinder auch ohne persönliche Anhörung durch ihre Eltern eingebracht werden, sofern der rechtserhebliche Sachverhalt auch ohne diese Anhörung rechtsgenügend festgestellt werden kann ([BGer 2C 303/2014 vom 20. Februar 2015](#), E. 5.1; vgl. auch [BVGer E-7073/2013 vom 6. Oktober 2015](#), E. 2; Illes, Ruedi, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar AIG, 2024, Art. 85 N 36 ff.). Eine persönliche Anhörung der Kinder gilt dann nicht als erforderlich.



2.3.2 Personenkreis

2.3.2.1 Allgemeines

Gemäss [Artikel 85c AIG](#) können die Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren (sog. *Kernfamilie*) nachgezogen und in die vorläufige Aufnahme eingeschlossen werden. Der Ehe gleichgestellt ist die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ([Art. 88a AIG](#) und [Art. 74 Abs. 6 VZAE](#)). Diese Bestimmung sieht den Familiennachzug zugunsten der Verwandter in aufsteigender Linie (sog. *umgekehrter Familiennachzug*) nicht vor ([BVGer E-1464/2018 vom 18. April 2018](#), E. 4.4).

Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe wird – unter dem Vorbehalt des schweizerischen Ordre public – in der Schweiz grundsätzlich anerkannt ([Art. 45 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 27 Abs. 1 IPRG](#)). Gemäss Rechtsprechung verstösst eine Eheschliessung durch Stellvertretung (sog. *Stellvertreter-* oder *Handschuhehe*) in der Regel nicht gegen den Ordre public, wenn sich die Gatten kraft der Eheschliessung im Ausland als verheiratet verstehen und die Stellvertreter gehörig bevollmächtigt waren ([EMARK 2006/7 E. 4.7](#); Illes, Ruedi, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar AIG, 2024, Art. 85 N 26).

Konkubinatspartner gehören zwar nicht zum Begünstigtenkreis von [Artikel 85c AIG](#) (i.V.m. [Art. 88a AIG](#)), jedoch – sofern eine stabile eheähnliche Gemeinschaft vorliegt – zum erweiterten Begünstigtenkreis gemäss [Artikel 8 EMRK](#). Berufen sich Konkubinatspartner auf das Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss [Artikel 8 EMRK](#), hat das SEM auf das Gesuch einzutreten, wenn diese in vertretbarer Weise einen sich aus [Artikel 8 EMRK](#) ergebenden Bewilligungsanspruch geltend machen. Davon ist gemäss Bundesverwaltungsgericht bereits auszugehen, wenn der zu beurteilende Sachverhalt potentiell vom Schutzbereich von [Artikel 8 EMRK](#) erfasst ist, beziehungsweise wenn ein rechtfertigungsbedürftiger Einbegriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens nicht zum vornherein ausgeschlossen werden kann ([BVGE 2023 VII/6](#), E. 7.2).

Die Identität beziehungsweise bei Kindern zusätzlich die Verwandtschaft der einzubeziehenden Person muss erstellt sein ([BVGer E-638/2013 vom 16.7.2013](#), S. 8).

2.3.2.2 Feststellung der Identität

Gemäss [Artikel 90 AIG](#) sind Ausländerinnen und Ausländer sowie an Verfahren nach dem Ausländergesetz beteiligte Dritte verpflichtet, an der Feststellung des massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere zutreffende und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentlichen Tatsachen machen, die erforderlichen Beweismittel unverzüglich einreichen oder sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen, sowie gültige und anerkannte Ausweispapiere vorlegen (vgl. [Art. 13 Abs. 1 AIG](#)) oder bei deren Beschaffung durch die Behörden mitwirken. Den Parteien können jedoch nur insoweit Mitwirkungspflichten auferlegt werden, als deren Erfüllung zumutbar ist. Was als zumutbar anzusehen ist, bestimmt sich dabei nach den konkreten Umständen (vgl. Krauskopf/Emmenegger/Babey, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 13 N. 46 ff., S. 304 f. m.w.H.).

Der Familiennachzug und der Einschluss in die vorläufige Aufnahme gemäss [Artikel 85c AIG](#) setzen grundsätzlich voraus, dass die Identität der nachziehenden Person erstellt ist. Eine Verweigerung des Familiennachzugs gestützt auf fehlende Ausweispapiere der nachzuzie-



henden Personen in Anwendung von [Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a AIG](#) kann – unter Vorbehalt der Einhaltung übergeordneter Rechts – dann erfolgen, wenn ernsthafte Zweifel an der Identität der Familienangehörigen bestehen, die auf keinem anderen Weg behoben werden können und eine zumutbare Mitwirkung der betreffenden Personen an der tatsächlich möglichen Identitätsabklärung unterblieben ist. Steht der Familiennachzug zu einer vorläufig aufgenommenen Person mit Flüchtlingsstatus zur Debatte, ist diesem Umstand (unter anderem) bei der Frage nach der Zumutbarkeit der Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung Rechnung zu tragen ([BVGE 2022 VIII/2](#), E. 10).

2.3.2.3 DNA-Gutachten

Zur Feststellung der Identität bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen sowie bei ausländerrechtlichen Verfahren von Ausländerinnen oder Ausländern können von den zuständigen Behörden zusätzlich zu Fingerabdrücken und Fotos auch DNA-Profile gemäss [Artikel 33 GUMG](#) erhoben werden ([Art. 102 AIG](#) i.V.m. [Art. 87 VZAE](#)). Nur wenn begründete Zweifel über die Abstammung oder die Identität der nachziehenden Person bestehen, kann der Nachzug von der Erstellung eines DNA-Profiles abhängig gemacht werden ([Art. 33 Abs. 1 GUMG](#)). In Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ist der Rückgriff auf DNA-Tests demnach zulässig, freilich unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Personen *schriftlich zustimmen* ([Art. 33 Abs. 2 GUMG](#); vgl. auch [Weisung vom 25. Juni 2012, Einreisegesuche im Hinblick auf einen Familiennachzug, DNA-Profil und Prüfung von Zivilstandsurkunden](#)). Dieser Test ist durch ein vom Bund anerkanntes DNA-Analyselabor vorzunehmen ([Vom Bund anerkannte Labors für die Erstellung von DNA-Profilen anhand von Proben, die direkt den betroffenen Personen entnommen werden](#)). Willigt die gesuchstellende Person in den DNA-Test nicht ein und kann sie für die Weigerung der Mitwirkung keine stichhaltigen Gründe geltend machen (finanzielle Gründe sind unbeachtlich), wird das Nachzugsgesuch abgewiesen (vgl. [BGer 2C 60/2008 vom 9. Juni 2008](#), E. 3.3).

Bei den Kosten für den Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses mittels DNA-Gutachten handelt es sich um Verfahrenskosten (entstanden durch Beweiserhebungen). Bei einem Gesuch um deren Übernahme handelt es sich deshalb um ein Gesuch um Befreiung von der Kostentragungspflicht respektive um unentgeltliche Rechtspflege (vgl. [BVGer F-5360/2017 vom 29. Mai 2018](#), S. 4 f.). Zwar sieht das Verwaltungsverfahrensgesetz keine ausdrückliche Regelung für die unentgeltliche Rechtspflege im nichtstrittigen Verfahren vor. Allerdings ergibt sich der Anspruch unmittelbar aus [Artikel 29 Absatz 3 BV](#) und folgt den gleichen Regeln, wie im strittigen Verfahren (s. [Art. 65 Abs. 1 VwVG](#)). Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist demnach, dass die gesuchstellende Person bedürftig ist und ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint ([BVGer F-1534/2019 vom 11. September 2020](#), E. 3.2).

2.3.2.4 Zwangsheirat und Minderjährigenehe

Ergeben sich bei der Prüfung des Gesuchs Anhaltspunkte für einen Eheungültigkeitsgrund wegen Zwangsheirat oder Minderjährigenehe gemäss [Artikel 105 Ziffern 5 und 6 ZGB](#), meldet das SEM dies der nach [Artikel 106 ZGB](#) zuständigen Behörde und das Verfahren um Familiennachzug wird bis zur Entscheidung beziehungsweise bis zum rechtskräftigen Urteil sistiert (vgl. [Art. 85c Abs. 3 AIG](#), sowie das [Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 über Massnahmen gegen Zwangsheiraten](#)).



2.3.2.5 Frage des Sorgerechts beim Teilfamiliennachzug

Die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Teilfamiliennachzug im Bereich von [Artikel 42 bis 44 AIG](#) gilt grundsätzlich auch bei vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen (vgl. [BVGer D-489/2013 vom 26. August 2013](#), E. 4.1). Es ist demnach nicht (mehr) unabdingbar, dass die Kinder mit *beiden* Elternteilen (sog. Gesamtfamilie) zusammenwohnen. Ein Teilfamiliennachzug ist – neben den allgemeinen Voraussetzungen des Familiennachzugs nach [Artikel 85c AIG](#) – unter folgenden Voraussetzungen zulässig (wegweisend: [Weisung zum Ausländerbereich I/6: Familiennachzug](#), Ziff. 6.8; vgl. auch [BGE 136 II 78](#) E. 4.8 sowie [BGer 2C 132/2011 vom 28.7.2011](#), E. 6.2.3) :

- Der Teilfamiliennachzug darf nicht missbräuchlich geltend gemacht werden.
- Die elterliche Sorge muss in Übereinstimmung mit dem beantragten Familiennachzug geregelt sein beziehungsweise falls erforderlich muss vom nachziehenden Elternteil ein entsprechendes rechtsgenügendes Dokument vorgelegt werden.
- Das Kindeswohl im Sinne von [Artikel 3 Absatz 1 KRK](#) ist zu berücksichtigen.

2.3.3 Zusammenwohnen (Art. 85c Abs. 1 Bst. a AIG)

Gemäss [Artikel 85c Absatz 1 Buchstabe a AIG](#) wird für den Familiennachzug vorausgesetzt, dass die nachziehende und die nachgezogene(n) Person(en), mithin die Familie zusammenwohnen. Befindet sich die nachzuziehende Person bei Gesuchseinreichung noch im Ausland, muss im Zeitpunkt der Prüfung des Gesuchs lediglich die Absicht vorhanden sein, nach der Einreise in der Schweiz zusammenzuleben.

2.3.4 Bedarfsgerechte Wohnung (Art. 85c Abs. 1 Bst. b AIG)

Der Familie muss eine bedarfsgerechte Wohnung zur Verfügung stehen ([Art. 85c Abs. 1 Bst. b AIG](#)). Eine Wohnung gilt dann als bedarfsgerecht, wenn sie den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht, die Unterbringung der Gesamtfamilie ermöglicht und nicht zu einer Überbelegung der Wohnung führt, wobei die örtlichen Verhältnisse massgebend sind (vgl. [Botschaft vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, BBl 2002 3709 ff., S. 3784 und 3793](#) zu [Art. 24 AIG](#)). Die zur Verfügung stehende Wohnung muss die Familie tatsächlich beherbergen können. Komfortable Platzverhältnisse sind nicht nötig ([BVGer E-7013/2013 vom 27. März 2014](#), E. 4.2). Als Richtwert kann auf die Anzahl Zimmer und die Faustregel „Anzahl Personen minus 1 gleich Mindestanzahl Zimmer“ abgestellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei aber auch die unterschiedlichen Praxen und Empfehlungen der Kantone ([BVGer D-489/2013 vom 26. August 2013](#), E. 3.1). Eine Rolle spielt auch der Wohnungsmarkt im jeweiligen Kanton (vgl. [BVGer F-7288/2014 vom 5. Dezember 2016](#), E. 5.2).

Gemäss ständiger Rechtsprechung kann von gesuchstellenden Personen in aller Regel nicht vorausgesetzt werden, dass sie bereits zum Zeitpunkt ihrer *Antragstellung* über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen ([BVGer F-7978/2015 vom 23. Mai 2019](#), E. 5.1). Zum Zeitpunkt der *Bewilligung* muss die bedarfsgerechte Wohnung jedoch grundsätzlich vorhanden, das heisst angemietet sein. Sind alle übrigen Voraussetzungen erfüllt, erteilt das SEM in der Praxis



der gesuchstellenden Person eine angemessene Frist, um eine bedarfsgerechte Wohnung zu finden.

Der Vermieter muss mit der vorgesehenen Benutzung ausdrücklich einverstanden sein. Erlaubt der bestehende Mietvertrag eine kleinere Anzahl Personen als nach dem Nachzug vorgesehen, muss er entsprechend angepasst beziehungsweise die Zustimmung des Vermieters schriftlich eingeholt werden.

2.3.5 Sozialhilfeunabhängigkeit (Art. 85c Abs. 1 Bst. c AIG)

2.3.5.1 Allgemeines

[Artikel 85c Absatz 1 Buchstabe c AIG](#) verlangt, dass die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist. Damit will der Gesetzgeber verhindern, dass ein Familiennachzug zur finanziellen Belastung des Gemeinwesens führt. Die eigenen finanziellen Mittel müssen für die wirtschaftliche Selbständigkeit der Familie ausreichen, wobei nicht nur das betriebsrechtliche, sondern vielmehr das soziale Existenzminimum gesichert sein muss. Da keine bundesgesetzliche Sozialhilfegesetzgebung existiert, sind die jeweiligen kantonalen (und gegebenenfalls kommunalen) Sozialhilfegesetze massgebend. Von den zuständigen kantonalen Behörden wird erwartet, die Sozialhilfeabhängigkeit der Familie gemäss ihrer geltenden Sozialhilfegesetzgebung mittels einer *fiktiven Sozialhilfeberechnung* zu prüfen und zu belegen (vgl. auch [Art. 86 Abs. 1 AIG](#)).

In der Regel gehen die Kantone bei der Berechnung der für den Familiennachzug notwendigen Mittel von den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe ([SKOS-Richtlinien](#)) aus (vgl. [Botschaft AuG, S. 3793](#) zu [Art. 44 AIG](#)). Berücksichtigt werden dabei sämtliche Eigenmittel wie zum Beispiel Erwerbseinkommen, allfällige Unterhaltszahlungen, Sozialversicherungsleistungen, Vermögenserträge etc. ([BVGer D-3822/2013 vom 30. Januar 2014](#), E. 4.4.2).

Kantonale *ausländerrechtliche* Abweichungen von den geltenden Sozialhilfebestimmungen – vergleiche beispielsweise die [Richtlinien der Vereinigung der Fremdenpolizeichefs Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein \(VOF\)](#) – sind nur dann ausnahmsweise zulässig, nämlich wenn sie im zu beurteilenden Einzelfall konkret begründet sind. Grundsätzlich hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass es nicht gerechtfertigt erscheint, ein über die SKOS-Richtlinien hinausgehendes Einkommen zu verlangen und damit andere Kriterien anzuwenden als für die Zusprache von Sozialleistungen (BVGer E-98/2013 vom 21.3.2013, E. 4.5 [auf der Homepage nicht aufgeschaltet]; vgl. auch [BGer 2C 685/2010 vom 30. Mai 2011](#), E. 2.3; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich [VB.2012.600 vom 22.5.2015](#), E. 2.4). Sozialversicherungsleistungen, auf welche ein Anspruch besteht (z.B. Kinderzulagen oder Prämienverbilligungen), gelten nicht als Sozialhilfe (vgl. [BGer 2C 750/2014 vom 27. Oktober 2015](#), E. 6.2 f. [zur Publikation vorgesehen], [2C 900/2014 vom 16. Juli 2015](#), E. 2.3), sondern sind als Einkommen zu berücksichtigen.

Sozialhilfeunabhängigkeit im Sinne von [Artikel 85c Absatz 1 Buchstabe c AIG](#) wird in der Praxis grundsätzlich dann angenommen, wenn die Eigenmittel das Niveau erreichen, ab dem gemäss SKOS-Richtlinie kein Sozialhilfeanspruch mehr resultiert. Für die Beurteilung der Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit ist von den bisherigen und aktuellen Verhältnissen des in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Familienangehörigen und den wahrscheinlichen finanziel-



len Entwicklungen unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten aller Familienmitglieder auf längere Sicht auszugehen (siehe [BVGE 2017 VII/4](#), E. 5.2). Das Einkommen der Angehörigen, die an die Lebenshaltungskosten der Familie beitragen sollen und können, ist daran zu messen, ob und in welchem Umfang sich dieses grundsätzlich als tatsächlich realisierbar erweist. Die Erwerbsmöglichkeiten und das damit verbundene Einkommen müssen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf mehr als nur kurze Frist hin gesichert erscheinen ([BVGer F-2368/2021 vom 8. Februar 2024](#), E. 6.1 mit weiteren Hinweisen).

2.3.5.2 Besonderheiten bei anerkannten Flüchtlingen

Die Ungleichbehandlung von *asylberechtigten Flüchtlingen* und *bloss vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen* ist in Bezug auf die Kriterien der Fürsorgeabhängigkeit mit der EMRK und der FK vereinbar ([BVGer D-1149/2012 vom 22. August 2013](#), E. 4.3 f.).

Bei der Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit nach [Artikel 85c Absatz 1 Buchstabe c AIG](#) sind die statusspezifischen Umstände von Flüchtlingen mitzuberücksichtigen ([Art. 74 Abs. 5 VZAE](#)). Gemäss Bundesverwaltungsgericht genügt es für den Familiennachzug, wenn der anerkannte Flüchtling alles ihm Zumutbare unternimmt, um seinen eigenen und den Unterhalt der Familie möglichst autonom bestreiten zu können, und er auf dem Arbeitsmarkt wenigstens bereits teilweise Fuss gefasst hat. Bedingung dafür ist, dass die Voraussetzung der Unabhängigkeit von der Sozialhilfe trotz dieser Bemühungen und innerhalb der für den Familiennachzug geltenden Fristen unverschuldet nicht erfüllt werden kann. Zudem muss sich der Fehlbetrag in vertretbarer Höhe halten und in absehbarer Zeit vermutlich ausgeglichen werden können ([BVGE 2017 VII/4](#), E. 5.2, demzufolge die vom Bundesgericht für anerkannte Flüchtlinge mit Asylstatus dargestellte Praxis auch für anerkannte Flüchtlinge mit vorläufiger Aufnahme gilt.).

Aufgrund des Urteils des EGMR *B.F. and Others v. Switzerland* vom 4. Juli 2023 (Beschwerden Nr. [13258/18](#), [15500/18](#), [57303/18](#)) legt das SEM das Erfordernis der Sozialhilfeunabhängigkeit für folgende Fallgruppen flexibler aus ([Weisung zum Asylgesetz III/6: Rechtliche Stellung](#), Ziff. 6.3.9.1)

- **Arbeitsunfähige:** Das SEM prüft, ob der Gesundheitszustand es der gesuchstellenden Person überhaupt ermöglicht, zumindest in einem gewissen Umfang zu arbeiten (Beschwerde Nr. 13258/18).
- **Working Poor:** Das SEM berücksichtigt, wenn es sich um Working Poor handelt, die seit Jahren im Arbeitsmarkt integriert sind und alles getan haben, was vernünftigerweise von ihnen erwartet werden konnte, um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie zu bestreiten (Beschwerde Nr. 9078/20).
- **Teilzeitarbeit bei Alleinerziehenden:** Das SEM berücksichtigt, wenn eine alleinerziehende Person alles getan hat, was von ihr vernünftigerweise erwartet werden konnte, um für sich und ihre Kinder zu sorgen (Beschwerde Nr. 57303).

2.3.6 Sprachkompetenzen (Art. 85c Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 AIG)

Damit Ehegatten von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen nachgezogen und in die vorläufige Aufnahme einbezogen werden können, müs-



sen sie sich in der am Wohnort der nachziehenden Person gesprochenen Landessprache verständigen können, wobei mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen genügen, oder zu einem entsprechenden Sprachförderungsangebot angemeldet sein ([Art. 85c Abs. 1 Bst. d AIG](#) i.V.m. [Art. 74a Abs. 1 VZAE](#)).

Die vom SEM anerkannte Sprachzertifikate werden auf einer nicht abschliessenden Liste ([Liste der anerkannten Sprachzertifikate](#)) geführt. Diese Liste wird regelmässig von der Geschäftsstelle fide im Auftrag des SEM aktualisiert (vgl. [AIG-Weisung Ziff. 3.3.1.3.1](#)). Diese Voraussetzung gilt nicht für ledige Kinder unter 18 Jahren. Zudem sind Ausnahmen vom Erfordernis des Sprachnachweises namentlich bei einer Behinderung, einer Krankheit oder einer anderen Einschränkung, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit zum Spracherwerb führt, möglich ([Art. 85c Abs. 2](#) i.V.m. [Art. 49a Abs. 2 AIG](#)).

2.3.7 Kein Bezug von Ergänzungsleistungen (Art. 85c Abs. 1 Bst. e AIG)

Die nachziehende Person darf keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem [Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung](#) (ELG, SR 831.30) beziehen oder wegen des Familiennachzugs beziehen können ([Art. 85c Abs. 1 Bst. e AIG](#)).

Bei der Beurteilung des Nichtbezugs von Ergänzungsleistungen gelten sinngemäss die entwickelten Kriterien für die Beurteilung der Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit, wobei zu beachten ist, dass Fürsorgeleistungen und Ergänzungsleistungen nicht in jeder Hinsicht gleichzustellen sind. Insbesondere gilt es zu berücksichtigen, dass es Personen, die Anspruch auf eine IV-Rente haben, in aller Regel nicht möglich ist, etwas an ihrer finanziellen Situation zu ändern ([BGer 2C 309/2021 vom 5. Oktober 2021](#), E. 5.5).

Das Bundesgericht hat sich zum Verhältnis zwischen der Voraussetzung von [Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e AIG](#) (identisch mit [Art. 85c Abs. 1 Bst. e AIG](#)) und dem Diskriminierungsverbot sowie [Artikel 8 EMRK](#) geäussert. Es hielt diesbezüglich fest, dass eine Massnahme, die zu einer indirekten Diskriminierung führt, nicht gegen den durch [Artikel 14 EMRK](#) in Verbindung mit [Artikel 8 EMRK](#) gewährten Schutz verstösst, wenn sie ein legitimes öffentliches Interesse verfolgt und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet ([BGer 2C 121/2022 vom 24. November 2022](#), E. 5.2 und 5.5).

2.3.8 Keine längerfristige Freiheitsstrafe

Der Familiennachzug und der Einschluss in die vorläufige Aufnahme gemäss [Artikel 85c AIG](#) werden grundsätzlich verweigert, wenn bei der nachzuziehenden Person eine längerfristige Freiheitsstrafe im Sinne von [Artikel 83 Absatz 7 Buchstabe a AIG](#) vorliegt. Bei der Beurteilung der strafrechtlichen Sanktion als hinreichender Ausschlussgrund ist auf die etablierte Praxis zu [Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b AIG](#) zurückzugreifen. Wie alles staatliche Handeln hat die so begründete Verweigerung der vorläufigen Aufnahme verhältnismässig zu sein. Die Verhältnismässigkeitsprüfung nach [Artikel 8 Ziffer 2 EMRK](#) und jene nach [Artikel 96 AIG](#) (Verweis auf Ziff. 2.4) sind dabei deckungsgleich ([BVGE 2022 VIII/1](#), E. 8.2; [Weisung zum Asylgesetz III/6: Rechtliche Stellung](#), Ziff. 6.3.9.1).



2.4 Verhältnismässigkeitsprüfung

2.4.1 Ermessensausübung nach Artikel 96 AIG

Beim Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen nach [Artikel 85c AIG](#) handelt es sich um eine Kann-Bestimmung respektive um eine sogenannte *Ermessensbewilligung*. Das bedeutet, dass die Familienangehörigen keinen Anspruch auf die Gewährung einer vorläufigen Aufnahme haben, selbst wenn alle gesetzliche Voraussetzungen erfüllt wären. Die zuständigen Behörden verfügen über einen weiten Ermessensspielraum ([Art. 96 AIG](#)), sind jedoch verpflichtet, in jedem konkreten Fall eine umfassende und sorgfältige Interessenabwägung (Ermessensausübung) vorzunehmen. So kam das SEM in einem konkreten Fall zum Schluss, dass das Gesuch um Familiennachzug aufgrund des Verhaltens der Betroffenen gegenüber den Schweizer Behörden, insbesondere die unwahren Angaben der Gesuchstellerin über die Umstände ihrer Ankunft in der Schweiz sowie über ihre Beziehung zum Kindesvater und seine fremdenpolizeiliche Verstösse, abzulehnen war (siehe [BVGer F-398/2019 vom 23. Januar 2021](#)).

Sind die Voraussetzungen für den Familiennachzug – namentlich das Erfordernis der Sozialhilfeunabhängigkeit – nicht erfüllt, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Ablehnung des Nachzugsgesuchs verhältnismässig ist. Diese Verhältnismässigkeitsprüfung richtet sich nach [Artikel 96 AIG](#), wonach bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Interessen sowie die Integration der ausländischen Person zu berücksichtigen ist. Diese Prüfung ist inhaltlich identisch mit derjenigen nach [Artikel 8 Ziffer 2 EMRK](#) (vgl. [BGE 139 I 31](#) E. 2.3.1 und E. 2.3.3; [BGE 139 I 16](#) E. 2.2.1 f.).

2.4.2 Interessenabwägung nach Artikel 8 Ziffer 2 EMRK

[Artikel 8 EMRK](#) verschafft keinen absoluten Anspruch auf Einreise und Aufenthalt, respektive auf Wahl des für das Familienleben am geeignetsten erscheinenden Ort, oder auf einen besonderen Aufenthaltstitel. In Fällen, die sowohl das Familienleben als auch die Immigration betreffen, hängt der Umfang der Pflicht, ausländische Familienmitglieder auf dem Staatsgebiet zu dulden oder ihren Aufenthalt ermöglichen zu müssen, jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab. Es wird eine Gesamtbetrachtung verlangt, bei welcher der Grad der konkreten Beeinträchtigung des Familienlebens, der Umstand, ob und wie weit dieses in zumutbarer Weise im Heimatstaat oder allenfalls in einem Drittstaat gelebt werden kann sowie die Natur der Bindungen zum und im Aufenthaltsstaat ins Gewicht fallen, wobei zu prüfen ist, ob eine gute, auch wirtschaftliche, Integration vorliegt. Von wesentlicher Bedeutung ist zudem, ob Gründe der Migrationsregulierung (z.B. illegaler Aufenthalt), andere Motive zum Schutz der öffentlichen Ordnung (z.B. Kriminalität) oder solche des wirtschaftlichen Wohlergehens des Landes (z.B. Sozialhilfeabhängigkeit) der Bewilligung entgegenstehen ([BVGer F-3211/2020 vom 21. Februar 2022](#), E. 9.3; siehe zudem [BVGE 2021 VI/1](#), E. 15).



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Bolzli, Peter, in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli (Hrsg.), *Kommentar Migrationsrecht*, 2019, Art. 85
AIG

Illes, Ruedi, in: Caroni/Gächter/Thurnherr (Hrsg.), *Handkommentar AIG*, 2024, Art. 85